



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

Regionale Landesämter
für Schule und Bildung

Braunschweig
Hannover
Lüneburg
Osnabrück

- nur per E-Mail -

Bearbeitet von

Herrn Johannes Wunder

E-Mail: johannes.wunder@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
24 - 81410

Durchwahl (0511) 120-
7126

Hannover
06.09.2022

Aktionsprogramms „Startklar in die Zukunft“;

hier: geänderte Regelungen zum Verfahren der Umsetzung der Maßnahme „Erlass zur Inanspruchnahme psychologischer Beratung ergänzend zum Schulpsychologischen Dienst (Maßnahme Nr. 8.1)

Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Regelungen des „Erlasses zur Inanspruchnahme psychologischer Beratung ergänzend zur Schulpsychologischen Beratung der RLSB“ vom 10.12.2021 zu ergänzen und zu ändern. Nachfolgende Änderungen sind zu beachten:

Der 1. Satz des 3. Absatzes „Voraussetzung für die psychologische Beratung im Anwendungsfeld Schule ist ein Diplom- oder Masterabschluss in Psychologie.“ wird ersetzt durch

„Anbieterinnen und Anbieter externer psychologischer Unterstützungsangebote müssen entweder über einen Master-/Diplom-Abschluss der Fachrichtung Psychologie verfügen, eine Ausbildung als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. -therapeut nachweisen oder zertifizierte Anbieterin bzw. zertifizierter Anbieter der Deutschen Gesellschaft für Supervision und Coaching sein. Darüber hinaus können Mittel des Aktionsprogramms auch für das Angebot „Verrückt? – Na und!“, unabhängig der Profession der schulenden Fachkraft, genutzt werden.“

Auf Seite 2 werden im 2. Absatz „externe Psychologinnen und Psychologen“ ersetzt durch „externe Fachkräfte“.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

gez. Johannes Wunder



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

Regionale Landesämter
für Schule und Bildung

Braunschweig
Hannover
Lüneburg
Osnabrück

- nur per E-Mail -

Bearbeitet von
Herrn Mantel

E-Mail: arthur.mantel@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
24 - 81410

Durchwahl (0511) 120-
7126

Hannover
10.12.2021

Erlass zur Inanspruchnahme psychologischer Beratung ergänzend zur Schulpsychologischen Beratung der RLSB im Rahmen des Aktionsprogramms „Startklar in die Zukunft“ (Maßnahme Nr. 8)

Das Aktionsprogramm „Startklar in die Zukunft“ soll Kinder und Jugendliche unterstützen, die Belastungen durch die COVID-19-Pandemie zu bewältigen. Kinder und Jugendliche in Niedersachsen sollen bei der Bewältigung der psychosozialen Auswirkungen der Corona-Pandemie unterstützt werden.

Ergänzend zu den zeitlich befristeten 36 Beschäftigungsmöglichkeiten in der Schulpsychologie können zusätzliche fachpsychologische Leistungen außerhalb der Schulpsychologischen Beratung der RLSB in Anspruch genommen werden. Die psychologischen Beratungsleistungen sollen zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten bei pandemiebedingten schulischen Defiziten, Nachteilen oder Beeinträchtigungen dienen. Antragsteller bzw. Antragstellerinnen sind Schulleitungen, Lehrkräfte/Beratungslehrkräfte und Fachkräfte für schulische Sozialarbeit. Diese können über die Schulleitungen beim zuständigen RLSB entsprechende Dienstleistungen beantragen.

Voraussetzung für die psychologische Beratung im Anwendungsfeld Schule ist ein Diplom- oder Masterabschluss in Psychologie. Alle Beraterinnen und Berater, die die genannten Kriterien erfüllen, können beratend in Schule tätig werden. Kurative Leistungen im Sinne einer Therapie werden nicht übernommen. Die Überprüfung der Qualifikation erfolgt im RLSB.

Mögliche Dienstleistungen, die in diesem Zusammenhang beantragt werden können, sind:

- Psychologische Beratung von Schülerinnen und Schülern
- Gruppenangebote für Schülerinnen und Schüler
- Fachpsychologische Fortbildung und Beratungen für lehrendes sowie nichtlehrendes Personal
- Supervision für lehrendes und nichtlehrendes Personal

Der Umfang einer Maßnahme darf bei einer Fortbildung höchstens einen Tag, bei Supervision/Coaching pro Schulhalbjahr höchstens drei Termine, bei Schülerberatungen pro Schulhalbjahr höchstens fünf Termine und bei Gruppenangeboten ebenso pro Schulhalbjahr höchstens fünf Termine betragen.

Für die Inanspruchnahme psychologischer Beratungen und Unterstützungen durch externe Psychologinnen und Psychologen ist für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 ein Gesamtkontingent im Umfang von 390.732 Euro (dreihundertneunzigtausendsiebenhundertzweiunddreißig Euro) vorgesehen. Für das Haushaltsjahr 2021 wird zunächst ein Drittel der Mittel zugewiesen. Die Zuweisung der verbleibenden zwei Drittel erfolgt im Haushaltsjahr 2022. Soweit Mittel aus den Haushaltsjahren 2021 und 2022 nicht verausgabt, aber durch Rechtsverpflichtungen gebunden wurden, ist grundsätzlich eine Übertragung in das Haushaltsjahr 2023 und eine Verausgabung bis spätestens 31.07.2023 unter dem allgemeinen Haushaltsvermerk möglich.

Die RLSB stellen die Einhaltung des Mittelkontingents sicher.

Der Betrag wird wie folgt auf die RLSB verteilt:

RLSB	Budget
Braunschweig	77.287 €
Hannover	102.020 €
Lüneburg	87.954 €
Osnabrück	123.471 €

Der Ablauf der Beantragung ist wie folgt festgelegt:

Antragstellende Schulen werden beim Onlineverfahren von den RLSB auf die Einhaltung des Vergabe- und Wettbewerbsrechts hingewiesen und erhalten das Angebot, sich über die Dezernate 1R entsprechend rechtlich beraten zu lassen.

Schulen beantragen im Onlineverfahren eine psychologische Dienstleistung und übersenden die erforderlichen Unterlagen ohne Nennung von teilnehmenden Personen und personenbezogene Daten als Dateianlagen. Dabei erfolgt eine automatische E-Mail an die jeweils zuständigen schulfachlichen Dezernentinnen bzw. Dezernenten und der Datensatz wird automatisch im Sharepoint generiert.

Die schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten leiten diese E-Mail dann den Dezernatsleitungen 5 zu und diese prüfen den Antrag, ggf. mit Kontaktaufnahme zur beantragenden Schule. Erst wenn diese eine Freigabe erteilt haben, kann das jeweilige schulfachliche Dezernat die Maßnahme freigeben und im Sharepoint als bewilligt kennzeichnen.

Das Monitoring der Haushaltsmittel des Aktionsprogrammepunktes erfolgt entsprechend der anderen Programme im Aktionsprogramm.

Die Zuweisung der Mittel 2021 erfolgt über einen gesonderten Zuweisungserlass.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Peter Reinert